

Bildschirmbrillen – Beschaffung und Abrechnung

Die Feststellung der Notwendigkeit einer speziellen Sehhilfe am Bildschirmarbeitsplatz bedarf der abgestimmten Zusammenarbeit von **Betriebsarzt, Augenarzt und Optiker**. Vereinbaren Sie bitte als erstes über das Kontaktformular unter www.uni-bamberg.de/gesund/gesund-am-arbeitsplatz/betriebsarzt/ einen Termin für eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach G37 (Bildschirmarbeitsplatzbrillen-Untersuchung) beim Betriebsarzt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch das Merkblatt „Bildschirmarbeitsplatz - Informationen“.

– Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verfahrensweise ist das **Antragsformular „Voraussetzung zur Gewährung einer Bildschirmbrille“** zu verwenden. Bitte beachten Sie, dass Sie für jeden neuen Beschaffungsvorgang einer Bildschirmarbeitsplatzbrille ein aktuelles Antragsformular benötigen. Drucken Sie das Antragsformular aus und tragen Sie zunächst **Ihre persönlichen Angaben** ein. Bei der Einholung der erforderlichen Stellungnahmen ist folgende Reihenfolge zu beachten:

1. Sofern der **Betriebsarzt** eine Bildschirmarbeitsplatzbrille (BAB) für erforderlich hält, erhalten Sie von ihm die benötigte Stellungnahme, um den nächsten Schritt vornehmen zu können. Sollten Sie das Antragsformular bei Ihrem Termin vergessen haben, können sie Dr. Bedner die Stellungnahme auch nachträglich per Hauspost zukommen lassen.
2. Sobald Ihnen die positive Stellungnahme des Betriebsarztes vorliegt, ist eine Untersuchung durch einen **Augenarzt** Ihres Vertrauens vorzunehmen. Dieser gibt eine Stellungnahme auf dem Antrag ab und verordnet – soweit notwendig – eine spezielle Sehhilfe an. Sollten Sie widererwarten eine Rechnung erhalten, leiten Sie diese bitte mit der Bitte um Begleichung an: ASA – Sekretariat – K20/22 Raum 01.09.
3. Die ärztlich verordnete Bildschirmbrille darf nur ein **lieferberechtigter Optiker** anfertigen: Der Freistaat Bayern hat zur Umsetzung der einheitlichen Verfahrensweise mit dem Landesinnungsverband des bayerischen Augenoptiker-Handwerks einen Rahmenvertrag mit Preisliste über die Versorgung seiner Beschäftigten mit Bildschirmbrillen abgeschlossen. Eine Kostenerstattung wird daher nur gewährt, wenn die Bildschirmbrille von einem Optiker gefertigt wird, der dem Rahmenvertrag beigetreten ist. Rahmenvertrag sowie Preisliste finden Sie unter dem unten angegebenen Link.

Für die Brille erhalten Sie Rechnungen zum einen für die erstattungsfähigen vertraglichen Leistungen und zum anderen für evtl. private Zusatzleistungen (teurere Fassung/hochwertigere Gläser). **Die Kosten der Beschaffung einer Bildschirmbrille werden vom Arbeitgeber/Dienstherrn bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen und nur im Umfang der Vertragspreisliste übernommen.**

Die **Optikerrechnung** ist mit dem ausgefüllten **Antragsformular „Voraussetzungen zur Gewährung einer Bildschirmbrille“**, der **„Erklärung zum Antrag“** und der **ärztlichen Brillen-Verordnung** zur Abrechnung der erstattungsfähigen Kosten einzureichen bei: ASA – Sekretariat – K20/22 Raum 01.09.